

Multilateral Agreement ADN/M 018 under section 1.5.1 of the Regulations annexed to ADN on the subdivision of explosion group II B

1. By derogation from subsection 3.2.3.1, Column (16) and Chapter 9.3 of the Regulations annexed to ADN, tank vessels, whose substance list includes substances assigned to explosion group II B but which are equipped with flame arresters for explosion group II B3, may continue to be equipped with flame arresters for explosion group II B3 for the carriage of those dangerous goods of their substance list that are assigned to explosion group II B, until the renewal of the Certificate of Approval after 31 December 2018.
2. This Agreement shall be valid until 31 December 2021 for the carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement.
If it is revoked in whole or in part before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Übersetzung

Multilaterale Vereinbarung ADN/M 018 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B

1. Abweichend von Unterabschnitt 3.2.3.1 Spalte (16) und Kapitel 9.3 der Anlage zum ADN dürfen Tank-schiffe, deren Stoffliste Stoffe umfasst, die der Explosionsgruppe II B zugeordnet sind, die aber mit Flammendurchschlagsicherungen für die Explosionsgruppe II B3 ausgerüstet sind, für die Beförderung derjenigen der auf ihrer Stoffliste befindlichen gefährlichen Güter, die der Explosionsgruppe II B zugeordnet sind, bis zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 weiterhin mit Flammendurchschlagsicherungen für die Explosionsgruppe II B3 ausgerüstet bleiben.
2. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.
Wird sie vorher von einem der Unterzeichner ganz oder teilweise widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBli. 2016 S. 690)

Nr. 168 Geschäfts- und Prüfungsordnung für die Interne Revision im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und seinem Geschäftsbereich vom 1. November 2016

Der Aufbau der Internen Revision für den Geschäftsbereich des BMVI mit der Abteilung Innenrevision der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen und den fortbestehenden Innenrevisionen bei BEV, BSH, DWD und EBA ist vorangeschritten.

Es kommt nun verstärkt darauf an, dass die Interne Revision als eine Einheit wahrgenommen wird, deren Ziel es ist, Verbesserungen herbeizuführen und Risiken für das BMVI und die Behörden des Geschäftsbereichs zu minimieren. Das erfordert einen einheitlichen Rahmen, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen. Zu diesem Zweck wird die von Herrn Staatssekretär Odenwald in Kraft gesetzte einheitliche Geschäfts- und Prüfungsordnung mit dazu gehörigem Qualitätsmanagement eingeführt. Sie gilt für die Stabsstelle IR, die Abteilung IR-BAV und die Innenrevisionen des BSH, des DWD und des EBA sowie des BEV nach Maßgabe der Nummer 1 Abs. 3.

Die Leitungen der Behörden des Geschäftsbereichs werden besonders auf Nummer 3 Abs. 2 und Nummer 4.1 Abs. 2 der Geschäfts- und Prüfungsordnung hingewiesen.

Die Geschäfts- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und wird nachstehend bekannt gemacht.

Bonn, den 9. November 2016
IR/2261.13 -19/16

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Ulrich Kowallik

Geschäfts- und Prüfungsordnung für die Interne Revision im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und seinem Geschäftsbereich

vom 1. November 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Organisatorische Regelungen**
 - 2.1 Aufgabe
 - 2.2 Auftrag
 - 2.3 Zuständigkeit
 - 2.4 Aufsicht und Steuerung
 - 2.5 Unabhängigkeit
 - 2.6 Revisionssoftware
 - 2.7 Aktenführung
- 3. Prüfung und Beratung**
- 4. Arbeitspläne**
 - 4.1 Grundlagen
 - 4.2 Priorisierung